

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Landräte, (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Veterinärämter-
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 24
Meine Nachricht vom:

Georg Zacher
Georg.zacher@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7296
Telefax: 0431 988-5246

Nachrichtlich:

An die für den Tierschutz zuständigen
obersten Landesbehörden der Länder

BMEL, Referat 321

Friedrich-Loeffler-Institut, Celle

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

DEULA Schleswig-Holstein GmbH

Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G.

Kiel, den 22.12.2016

Tierschutz;

**Tiertransporte – Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.
Dezember 2004**

Hier: Kontrollen der zuständigen Behörde während langer Beförderungen

Im Lichte des EUGH-Urteils vom 23. April 2015 zur Gültigkeit der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates ist aus gegebenem Anlass beim Vollzug dieser Verordnung - insbesondere bei langen Beförderungen von Nutztieren (Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen) in Drittstaaten (wie z.B. Usbekistan, Iran etc.) - die Plausibilität der Angaben zu voraussichtlichen Fahrtgeschwindigkeiten und Transportdauern, Ruhe- und Versorgungsintervallen, Kontrollstellen, Umlade- oder Ausgangsorte sowie Temperaturen für den gesamten Transport bis zum Bestimmungsort zu prüfen.

Nach Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 sind während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durchzuführen, um zu

überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob die Bestimmungen gemäß Anhang I Kapitel V eingehalten werden.

Dafür ist vom deutschen Organisator auf Anforderung eine elektronische Datenübermittlung oder ein elektronischer Datenzugang z.B. in Form der Navigationssysteme nach VO (EG) Nr. 1/2005 zu ermöglichen. Dieser Datenzugang ist auch für die Temperaturkontrollen nach Anhang I Kapitel VI („zusätzliche Bedingungen bei langen Beförderungen“) erforderlich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der unter Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 vorgegebene Temperaturbereich **während der gesamten Beförderung für alle Tiere** innerhalb des Transportmittels eingehalten werden muss. Bei der Plausibilitätskontrolle sind Hilfsmittel wie Deutscher Wetterdienst oder internationaler meteorologischer Wetterdienst zu nutzen.

Sollte der o.a. elektronische Datenzugang vom Organisator nicht gewährt werden, so kann der entsprechende Transport nicht abgefertigt werden.

gez.
Georg Zacher